

GEGENSTAND

Bebauungsplan "Sondergebiet Solarpark Nord II"
Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung | Stand: 04.09.2023

AUFTRAGGEBER

BWZ Solar Holding GmbH
Leutkircher Straße 22
88450 Berkheim



Telefon: 08395 920-0
Telefax:
E-Mail: info@bwz-solar.com
Web: www.bwz-solar.com

Vertreten durch: Frau Leonie Bertz, Projektleitung

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0
Telefax: 08331 4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Lucas Sonntag - B.Sc. Landschaftsnutzung und Naturschutz
Martin Königsdorfer - Dipl. Biologe

Memmingen, den 04.09.2023



Lucas Sonntag
B.Sc. Landschaftsnutzung und Naturschutz

INHALTSVERZEICHNIS

1	Beschreibung des Vorhabens	5
2	Rechtliche Grundlagen	5
3	Beschreibung des Plangebiets und dessen Umgebung	6
4	Wirkungen des Vorhabens	8
4.1	Baubedingte Wirkfaktoren	8
4.2	Anlagebedingte Wirkprozesse	8
4.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	9
5	Methoden	9
5.1	Abfrage Zielartenkonzept	9
5.2	Kartiermethoden	10
6	Bestand und Bewertung	11
6.1	Ergebnisse der Horst- und Strukturkartierung	12
6.2	Säugetiere	12
6.3	Vögel	12
6.4	Reptilien	16
6.5	Amphibien	16
6.6	Schmetterlinge	16
6.7	Weitere Artgruppen	17
7	Artenschutzmaßnahmen	17
7.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	17
7.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)	18
8	Gutachterliches Fazit	18
9	Literaturverzeichnis	19

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Überblick über den Geltungsbereich (blau) mit gesetzlich geschützten Biotopen (rot)	6
Abbildung 2:	Blick auf das östlich an den Geltungsbereich angrenzende Feldgehölz (gesetzlich geschütztes Biotop)	7
Abbildung 3:	Blick auf das östlich angrenzende Laubachtal	7
Abbildung 4:	Ergebnisse der faunistischen Kartierung.	11
Abbildung 5:	Stammriss in einem Baum im östlich angrenzenden Feldgehölz, potentiell Fledermausquartier	12
Abbildung 6:	Bruthabitat eines Goldammerpaares: Schlehengebüsch entlang des zentralen Weges.	14
Abbildung 7:	Bereiche, in denen die Maßnahme V3 einzuhalten ist	18

ANHANG

- Anlage 1: Formblatt Feldlerche
- Anlage 2: Formblatt Goldammer

1 Beschreibung des Vorhabens

Die BWZ Solar Holding GmbH plant auf den Flur-Nummern 1578-1580, 1583, 1586, 1598/1, 1598/2, 1590-1592, 1595/1, 1595/2, 1596 (Teilfl.), 1597/1, 1597/2, 1599/2, 1601-1605, 1610 und 1617 der Gemarkung Gutenzell in der Gemeinde Gutenzell-Hürbel die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage. Dafür soll ein Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Nord II“ aufgestellt werden.

2 Rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich gelten bei entsprechenden, vorgesehenen Eingriffen die artenschutzrechtlichen Verbote des BNatSchG § 44 Absatz 1. Demnach ist es verboten (=Zugriffsverbote),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Verletzungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).

Der geplante Eingriff erfolgt unter Berücksichtigung des BNatSchG § 15 Absatz 1 und wird unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. Für unvermeidbare Beeinträchtigungen durch solche Eingriffe in Natur in Landschaft wird im BNatSchG § 44 Absatz 5 geregelt, dass die Zugriffsverbote nur für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelten. Zusätzlich wird darin unter anderem ergänzt, dass

- das Tötungsverbot nicht eintritt, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch den Eingriff oder das Vorhaben nicht signifikant erhöht wird,
- das Schädigungsverbot nicht eintritt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Um dies zu erreichen, wird die Möglichkeit zur Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gegeben.

Eine fachgerechte Prüfung, ob ein Vorhaben gegen diese Verbote verstößt, erfordert nach ständiger Rechtsprechung¹ eine ausreichende, am Maßstab der Vernunft ausgerichtete Bestandsaufnahme der im Gebiet vorkommenden, planungsrelevanten Arten. Auf dieser Basis kann eine fachlich fundierte

¹ BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14.07

Prüfung der Verbotstatbestände erfolgen und bei Bedarf geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen² festgelegt werden (= spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).

3 Beschreibung des Plangebiets und dessen Umgebung

Der Geltungsbereich liegt nördlich des Weilers Dissenhausen und der K 7506 (vgl. Abbildung 1). Das Gelände ist flachhügelig und etwas höher gelegen als die benachbarte Siedlung. Der Geltungsbereich ist überwiegend ackerbaulich genutzt. Einzelne Flächen wurden 2023 vor der Maisansaat als Einsaatgrünland (Kleegras) intensiv genutzt. Darüber hinaus liegt im Nordwesten des Geltungsbereichs eine niedrige Feldhecke (Höhe ca. 3-5 m), welche als geschütztes Biotop amtlich kartiert wurde („Windschutzhecken westlich Hürbel“, Biotopnr. 178254260317). Im Südosten grenzt an den Geltungsbereich ein Feldgehölz aus Fichten und Laubbäumen (Höhe bis 15 m) an. Auch dieses stellt ein geschütztes Biotop dar („Feldgehölze und Hecken nördlich Dissenhausen“, Biotopnr. 178254260310).

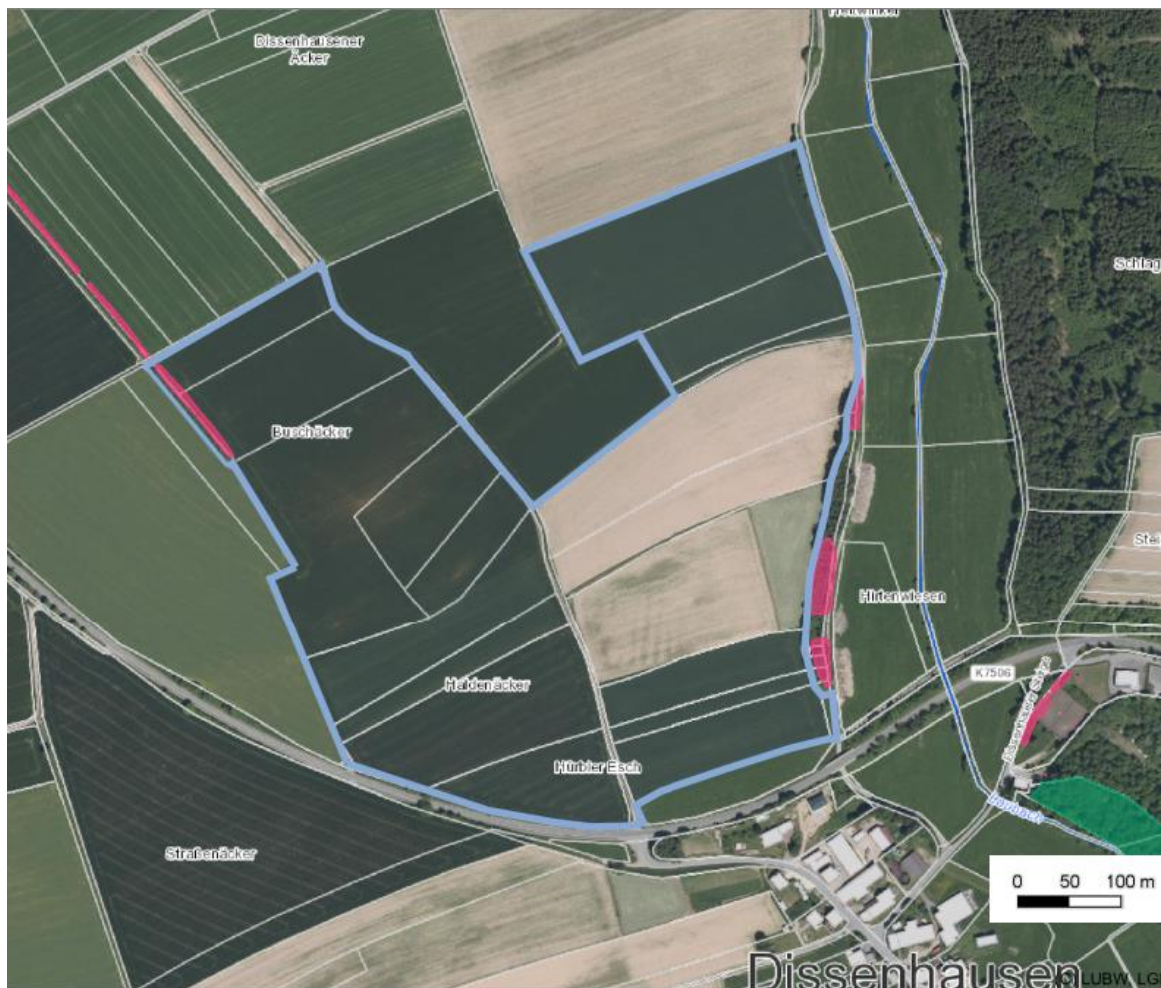


Abbildung 1: Überblick über den Geltungsbereich (blau) mit gesetzlich geschützten Biotopen (rot)

² Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, zur Erhaltung der ökologischen Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Auch an der nordöstlichen Ecke des Geltungsbereichs liegt eine kleine Feldhecke. Östlich des Geltungsbereichs fällt das Gelände in das Tal der Laubach hin ab. Dieses ist als Grünland genutzt. Östlich des Tals grenzt ein größeres Waldgebiet an. Durch die Topographie sowie die Hecken bzw. Feldgehölze ist das Laubachtal vom Vorhabengebiet optisch abgegrenzt.



Abbildung 2: Blick auf das östlich an den Geltungsbereich angrenzende Feldgehölz (gesetzlich geschütztes Biotop)



Abbildung 3: Blick auf das östlich angrenzende Laubachtal

4 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme: Temporär werden durch die Errichtung der Baustelle sowie zur Materiallagerung Flächen in Anspruch genommen (Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen und Zufahrten).

Barrierewirkungen/Zerschneidung/Kollisionsrisiko: Während der Bauphase kann es insbesondere für bodengebundene Arten (z. B. Kleinsäuger, Amphibien, Reptilien) zu Kollisionen mit Baufahrzeugen kommen. Zudem entstehen vorübergehend lokale Barrierewirkungen für Tiere, wenn bisher zusammenhängende (Biotop-)Flächen durch Ablagerungen wie z. B. Baumaterialien durchschnitten werden.

Lärm- und stoffliche Immissionen, Erschütterungen, Licht, optische Störungen: Baubedingt kommt es durch den Fahrzeug- und Maschineneinsatz zu Lärmemissionen, Erschütterungen, Staubimmissionen sowie zum Ausstoß von Abgasen (Gerüche) und Schadstoffen. Im Falle nächtlicher Bautätigkeiten käme es zu Lichtemissionen. Die Bautätigkeit führt zudem zu optischen Störreizen im Umfeld des Baufeldes, aufgrund menschlicher Aktivitäten, Fahrzeugverkehr und Baumaschineneinsatz im für ähnliche Baustellen typischen Umfang.

4.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme: Auf der lokal begrenzten Fläche wird durch die Neuversiegelung das Entstehen von neuen Lebensräumen unterbunden. Das betrifft vor allem die Bereiche unter dem Trägergerüst. Hier kann sich keine neue Vegetation entwickeln. Die einzelnen Flächen zwischen den Solarplatten sind zu klein, um die Artenvielfalt einer ansonsten gleichartigen, unbebauten Fläche zu entwickeln.

Auswirkungen auf den Boden: Durch das Überbauen der Fläche mit den Modulen ändert sich die Beschattung des Bodens. Dadurch verlieren Lebewesen, die auf sonnenexponierte Standorte angewiesen sind, ihren Lebensraum. Darüber hinaus führt die Überbauung zu einem veränderten Niederschlag auf dem Boden. Damit verändert sich der Bodenwasserhaushalt. Das führt besonders unter den Modulen zu einer oberflächigen Austrocknung des Bodens. Dadurch kann sich die Artenzusammensetzung deutlich verändern.

Reflexionen: Negative Auswirkungen z.B. auf Vögel oder Fluginsekten durch eventuelle Reflexionen können ausgeschlossen werden, da für die PV-Anlage die Installation von Modulen mit hochabsorbierenden Oberflächen ohne reflektierende Wirkung (Reflexion von maximal 6 % polarisiertem Licht) vorgesehen ist.

Methoden

Auswirkungen auf Vögel durch Kulissenbildung: Offenlandarten wie z.B. Feldlerche und Kiebitz meiden Vertikalstrukturen in einem gewissen Abstand zu ihrem Brutrevier. Für diese Arten wird die Fläche zwischen den Solarmodulen nicht mehr als Bruthabitat nutzbar sein. Im Rahmen dieses Gutachtens wird von einer Kulissenwirkung auf angrenzende Flächen im Abstand von bis zu 50 m ausgegangen. Auch diese Flächen werden somit für Offenlandbrüter entwertet.

4.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Beim fortlaufenden Betrieb und den damit verbundenen Wartungsarbeiten kann es zu Beunruhigungen auf der Fläche und den benachbarten Flächen kommen. Störungen bei Reparaturen sind mit einer größeren Beeinträchtigung zu bewerten als die bewirtschaftungsbedingten Störungen.

5 Methoden

5.1 Abfrage Zielartenkonzept

Um einen Überblick über wertgebende Arten im Gebiet zu bekommen, wurden die allgemein zugänglichen Umweltdaten im online Kartendienst des LUBW³ abgefragt. Außerdem erfolgte eine Abfrage des Informationssystems Zielartenkonzept (ZAK) des LUBW⁴ mit folgenden Maßgaben:

- Kreisauswahl: Biberach
- Gemeindeauswahl: Gutenzell-Hürbel
- Habitatauswahl: D2.2.1 Grünland frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen und verwandte Typen)
D4.1 Lehmäcker
D6.1.2 Gebüsch und Hecken mittlerer Standorte
D6.2 Baumbestände (Feldgehölze, Alleen, Baumgruppen, inkl. baumdominierter Sukzessionsgehölze, Fließgewässer begleitender baumdominierter Gehölze im Offenland (im Wald s. E1.7), Baumschulen und Weihnachtsbaumkulturen)

Die Recherche ergab für die Gemeinde folgende zu berücksichtigende Zielarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sind fett markiert):

- Schmetterlinge: Lilagold-Feuerfalter (*Lycaena hippothoe*), Großer Fuchs (*Nymphalis polychloros*)
- Mehrere Brutvogelarten: Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wendehals (*Jynx torquilla*)

³ <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml>

⁴ <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/zielartenkonzept>

5.2 Kartiermethoden

In Tabelle 1 sind die einzelnen Kartiertermine aufgeführt. Alle Kartierungen wurden bei geeigneter Witterung (kein Niederschlag, Windgeschwindigkeit max. 3 Bft, kein starker Frost) durchgeführt.

Tabelle 1: Übersicht der Erfassungstermine mit Witterungsbedingungen

Datum	Uhrzeit	Kartierer/in	Methode
21.02.2023	17:45-18:30	Lucas Sonntag	Kartierung Rebhuhn
11.03.2023	18:20-19:10	Lucas Sonntag	Kartierung Rebhuhn
17.03.2023	10:00-10:50	Lucas Sonntag	Brutvogelkartierung, Horst- und Strukturkartierung
30.03.2023	19:45-20:30	Lucas Sonntag	Kartierung Rebhuhn
04.04.2023	6:30-7:45	Lucas Sonntag	Brutvogelkartierung
19.04.2023	6:20-7:15	Lucas Sonntag	Brutvogelkartierung
03.05.2023	8:30-9:20	Lucas Sonntag	Brutvogelkartierung
17.05.2023	8:30-9:20	Lucas Sonntag	Brutvogelkartierung
01.06.2023	6:10-7:05	Lucas Sonntag	Brutvogelkartierung
08.06.2023	21:00-21:45	Lucas Sonntag	Kartierung Wachtel
26.06.2023	22:30-23:30	Sarah Schröder	Kartierung Wachtel
13.07.2023	21:20-22:15	Lucas Sonntag	Kartierung Wachtel

Zur Erfassung von Greifvogelhorsten sowie von potentiellen Fledermausquartieren wurde das östlich an den Geltungsbereich angrenzende Feldgehölz in der laubfreien Zeit auf entsprechende Strukturen untersucht.

Während der Brutvogelkartierungen wurde der gesamte Geltungsbereich einschließlich angrenzender Gehölze und des Siedlungsrandes untersucht. In der offenen Feldflur wurden Flächen bis zu 100 m Abstand von der Grenze des Geltungsbereichs kartiert (bei der Kartierung von Rebhuhn und Wachtel wurde im Abstand bis zu 200 m kartiert, da die Klangatmosphäre bzw. die Rufe von der Grenze des Geltungsbereichs aus so weit hörbar ist). Das Untersuchungsgebiet ist in Abb. 5, Kap. 5 dargestellt.

Zur Erfassung der Brutvögel wurde das Untersuchungsgebiet an sechs Terminen morgens begangen und verhört. Zusätzlich fanden zur Erfassung von Rebhuhn und Wachtel jeweils drei Termine in der Abenddämmerung im Februar und März (Rebhuhn) und im Juni (Wachtel) statt. Für diese Termine wurde beim Ablaufen des Gebiets im Abstand von ca. 200 m eine Klangatmosphäre zur Anregung der Rufaktivität eingesetzt. Es wurden alle akustisch und visuell wahrgenommenen Vögel dokumentiert. Die planungsrelevanten Arten wurden in Tageskarten eingetragen und nach Abschluss der Kartierungen gemäß SÜDBECK ET AL. (2005) zu Revierkarten zusammengeführt.

6 Bestand und Bewertung

Im Folgenden werden die Ergebnisse der faunistischen Erfassungen dargelegt und bewertet. Abb. 4 stellt die Fundorte der nachgewiesenen planungsrelevanten Arten dar.

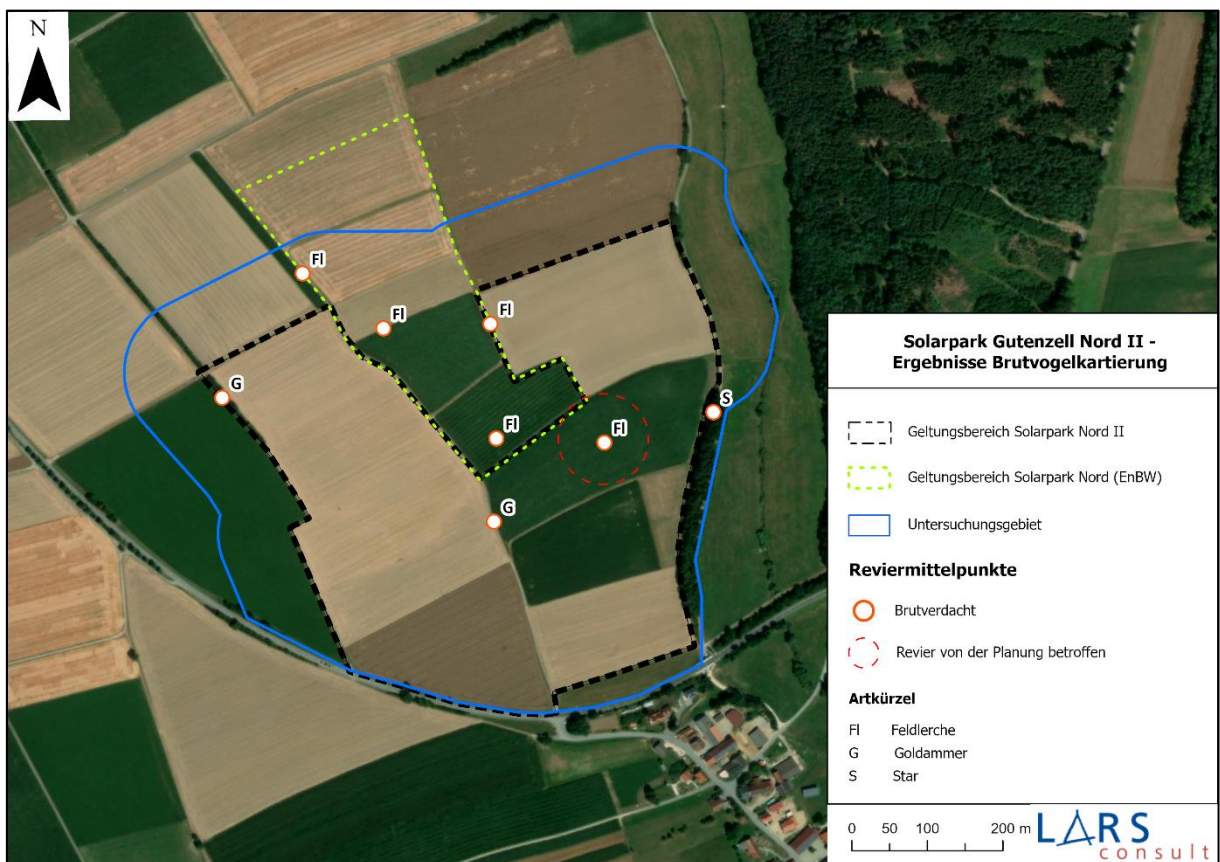


Abbildung 4: Ergebnisse der faunistischen Kartierung. Dargestellt sind die Reviermittelpunkte planungsrelevanter Vogelarten und Nachweise von Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie.

6.1 Ergebnisse der Horst- und Strukturkartierung



Abbildung 5: Stammriss in einem Baum im östlich angrenzenden Feldgehölz, potentielles Fledermausquartier

Im östlich an den Geltungsbereich angrenzenden Feldgehölz wurden keine Greifvogelhorste festgestellt. Es konnte lediglich ein Baum mit einer als Fledermausquartier geeigneten Struktur gefunden werden (vgl. Abb. 5). Sollte der Solarpark nächtlich beleuchtet werden, wäre eine erhebliche Störung möglich, die zu einer Aufgabe der Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte führen könnte. Daher ist eine solche Beleuchtung auf das notwendige Minimum zu reduzieren (vgl. Maßnahme **V1**, Kap. 7.1).

6.2 Säugetiere

Im Geltungsbereich befinden sich neben der in Kap. 5.1 beschriebenen Struktur keine weiteren für Fledermäuse relevanten Strukturen (Quartiere, Leitstrukturen). Der überwiegend als Acker bzw. Intensivgrünland genutzte Geltungsbereich weist keine besondere Bedeutung als Jagdhabitat auf. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme V1 (vgl. Kap. 7.1) kann die Betroffenheit von Fledermäusen ohne eine gezielte Erfassung ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Säugetierarten kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

6.3 Vögel

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden 21 Vogelarten festgestellt (vgl. Tab. 1). Dabei besteht bei zwölf Arten ein Brutverdacht (zweimalige Beobachtung von revieranzeigendem Verhalten), die übrigen neun Arten wurden nur vereinzelt als Nahrungsgäste, Durchzügler bzw. überfliegend beobachtet oder es fand nur ein Nachweis während der Brutzeit statt.

Im Untersuchungsgebiet wurden sieben saP-relevante Arten festgestellt. Im Folgenden wird näher auf diese Arten eingegangen. Als relevant wurden die Arten der Roten Listen und Vorwarnlisten Deutschlands und Baden-Württemberg eingestuft. Bei allen anderen Arten kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass im räumlichen Zusammenhang ausreichend Lebensräume vorhanden sind, so dass ein vorhabensbedingter Lebensraumverlust keinen Rückgang der lokalen Population zur Folge hat.

Im Untersuchungsgebiet wurden fünf Brutreviere der **Feldlerche** festgestellt (vgl. Abb. 5). Die Photovoltaikanlage übt auf Feldvögel (in diesem Fall nur Feldlerchen) eine Kulissenwirkung aus. Dadurch werden die Bereiche innerhalb der PV-Anlage sowie in einem gewissen Abstand von den Modulen als Bruthabitat gemieden. Dieser Abstand ist abhängig von der Höhe der Module und der Eingrünung. Die Module weisen eine Höhe von 3,5 m auf. Es ist an keiner Stelle eine Eingrünung geplant, die die Höhe der Module übersteigt. Für den gesamten Geltungsbereich wurde somit basierend auf der Höhe der Solarmodule eine Kulissenwirkung innerhalb eines Abstands von 50 m um die Anlage angenommen. Der Abstand der Brutrevierzentren von der Anlage wurde vereinfachend von der Grenze des Geltungsbereichs aus gemessen.

Vier der fünf festgestellten Reviere liegen im Einflussbereich des bereits genehmigten, jedoch noch nicht gebauten Solarparks Nord der EnBW (im Geltungsbereich bzw. weniger als 50 m von dessen Grenze entfernt). Diese Reviere sind bereits durch das genehmigte Vorhaben betroffen. Somit werden sie nicht zusätzlich als von der gegenständlichen Planung betroffen gewertet. Daher ist nur eines der fünf festgestellten Brutpaare der Feldlerche durch den Verlust der Fortpflanzungsstätte von dem hier vorliegenden Vorhaben betroffen.

Des Weiteren wurde bei den drei für die Erfassung dieser Art vorgesehenen Begehungen einmalig ein rufendes **Wachtelmännchen** im Südwesten des Geltungsbereichs beobachtet. Dieses unstete Revierverhalten ist typisch für die Wachtel. Da bei zwei von drei Begehungen keinerlei Beobachtungen der Art erfolgten, ist ausgeschlossen, dass Wachteln im Untersuchungsgebiet brüten.

Weitere Feldvögel (Schafstelze, Rebhuhn, Kiebitz) konnten im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden.

Des Weiteren brüten im Geltungsbereich (außerhalb der Fläche, für die eine Belegung mit Solarmodulen geplant ist) zwei Paare der **Goldammer**. Ein Bruthabitat stellt die Feldhecke im Nordwesten des Geltungsbereichs sowie deren Krautsaum dar. Zudem brütet in einem kleinen Schlehengebüsch neben dem zentralen Weg (vgl. Abb. 6) ein Goldammerpaar. Um den Lebensraum der Art zu erhalten sowie die Tötung von Jungvögeln bzw. Zerstörung von Gelegen zu vermeiden, dürfen keine Eingriffe in den Lebensraum der Art erfolgen (vgl. **V3**, Kap. 7.1).



Abbildung 6: Bruthabitat eines Goldammerpaares: Schlehengebüsch entlang des zentralen Weges.

In dem östlich angrenzenden Feldgehölz befindet sich mindestens ein Brutrevier des **Stars**. Da in das Bruthabitat nicht eingegriffen wird und die Art sehr unempfindlich gegenüber Störungen ist, ist die Art nicht vom Vorhaben betroffen.

Im Gebiet wurden einige **Rotmilane** auf der Nahrungssuche beobachtet. Dass diese im Untersuchungsgebiet brüten, kann anhand der Beobachtungen allerdings ausgeschlossen werden. Da keine Verschlechterung des Nahrungsangebots oder Beeinträchtigung des Jagdverhaltens zu erwarten ist (s.o.), ist die Art nicht betroffen.

Einmalig wurde ein **Turmfalke** rufend im östlich an den Geltungsbereich angrenzenden Feldgehölz beobachtet. Nach den Rufen flog der Turmfalke aus dem Gehölz aus. Insbesondere wegen der lediglich einmaligen Beobachtung, aber auch wegen des nicht eindeutigen Revierverhaltens ist dies nur als Brutzeitfeststellung zu werten. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Art im Feldgehölz brütet. Sollte in den kommenden Jahren das Feldgehölz als Bruthabitat genutzt werden, so wäre die Art wegen der geringen Störungsempfindlichkeit nicht vom Vorhaben betroffen.

Es wurde einmalig ein **Weißstorch** überfliegend beobachtet.

Tabelle 1: Erfasste Vogelarten mit Brut-, Gefährdungs- und Schutzstatus

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL BW	RL DE	saP-relevant
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ng	*	*	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Bv	*	*	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bv	*	*	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Bv	3	3	X
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Üfl	*	*	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Bv	V	V	X
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Bv	*	*	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Bv	*	*	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Bv	*	*	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Ng	*	*	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Ng	*	*	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Bv	*	*	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Ng	*	V	X
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Bv	*	*	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Bv	*	3	X
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Bv	*	*	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Bzf	V	*	X
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Üfl	*	*	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Bzf	V	V	X
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Üfl	*	3	X
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Bv	*	*	
Status: Bv = Brutverdacht Bzf = Brutzeitfeststellung Dz = Durchzug Ng = Nahrungsgast Üfl = Überflug		Rote Listen: RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg RL D: Rote Liste Deutschland * = ungefährdet V = Vorwarnliste 3 = gefährdet			

Mit Störungen der am östlich angrenzenden Waldrand bzw. im Wald brütenden Vogelarten ist aufgrund der Art des Vorhabens, der Entfernung von mindestens 120 m und der Geländetopographie nicht zu rechnen. Daher wurden dort brütende Vogelarten nicht untersucht. Ebenso wenig ist davon auszugehen, dass Greifvögel, die dort brüten, essentielle Nahrungshabitate verlieren. Im Allgemeinen verbessert sich die Nahrungssituation für Greifvögel durch die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland, wobei die PV-Module das Jagdverhalten nicht beeinträchtigen⁵. Somit kann die Betroffenheit von Greifvögeln ausgeschlossen werden.

6.4 Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Strukturen vorliegen. Es fehlen insbesondere wärmebegünstigte, magere Standorte. Zudem ist der allgemeine Strukturreichtum, den die Arten benötigen, im Geltungsbereich nicht gegeben.

6.5 Amphibien

Das einzige Gewässer im Geltungsbereich ist ein Entwässerungsgraben. Dieser eignet sich nicht als Amphibienlebensraum. Auch die großen Ackerschläge, an die bis auf Baumreihen keine Strukturelemente angrenzen, sind als Lebensräume ungeeignet.

Das östlich angrenzende Laubachtal ist als Sommerlebensraum für einige Amphibienarten geeignet. Da jedoch weder innerhalb des Geltungsbereichs noch westlich angrenzend Laichgewässer in größerem Umfang liegen, weist das Vorhabengebiet keine besondere Bedeutung für die Amphibienwanderung auf.

Aus diesen Gründen kann die Betroffenheit von Amphibien ausgeschlossen werden.

6.6 Schmetterlinge

Der Lilagold-Feuerfalter (*Lycaena hippothoe*) kommt auf Feuchtwiesen und Magerrasen vor, welche im Geltungsbereich nicht vorliegen. Ebenso wenig sind die Wirtspflanzen des Großen Fuchs (v.a. Salweide, Zitterpappel) im Untersuchungsgebiet vorhanden. Zudem ist für die Art das Mikroklima im Untersuchungsgebiet ungeeignet, da der Große Fuchs halboffene Biotope (Waldränder, Streuobstwiesen u.ä.) besiedelt.

Da der Großteil des Gebiets von Ackerflächen eingenommen wird und Feldgehölze bzw. Hecken ohne ausgeprägte Saumstrukturen die einzigen Strukturelemente darstellen, ist das Untersuchungsgebiet als Lebensraum für die meisten Schmetterlingsarten im Allgemeinen, insbesondere die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, nicht geeignet.

⁵ ARGE PV-MONITORING (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Hannover.

6.7 Weitere Artgruppen

Für weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fische, Libellen, Käfer, Weichtiere, Gefäßpflanzen) liegen innerhalb des Plangebiets keine geeigneten Lebensräume vor. Eine Betroffenheit dieser Artgruppen durch das geplante Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

7 Artenschutzmaßnahmen

7.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

V1 Minimierung der nächtlichen Beleuchtung im Bereich der Fledermausleitstrukturen

Während der Aktivitätszeit der Fledermäuse (zwischen 01. April und 31. Oktober) sind nächtliche Beleuchtungen der Leitstrukturen in der Umgebung des Feldgehölzes, welches südöstlich an den Geltungsbereich angrenzt, während des Baus und dem Betrieb der Anlagen auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken. Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden.

V2 Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit

Werden Vögel während der Brut- und Aufzuchtphase gestört, kann es zur Aufgabe der Brut und damit zur Tötung von Jungtieren kommen. Um dies zu vermeiden, sind die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (also zwischen 01.09. und 01.03.) zu beginnen und anschließend sukzessive fortzuführen.

V3 Belassen eines Saums entlang der Hecke im Nordwesten des Geltungsbereichs und Erhalt des Schlehengebüschs entlang des zentralen Wegs zum Schutz der Goldammer

Die Bruthabitate der Goldammer müssen in ihrer jetzigen Ausprägung erhalten bleiben. Der Saum entlang der Hecke im Nordwesten des Geltungsbereichs sowie das Schlehengebüsch entlang des Wegs, welcher den Geltungsbereich mittig in Nord-Süd-Richtung durchläuft (vgl. Abb. 6 und 7), dürfen nicht überbaut bzw. beseitigt werden. In einem Abstand von 5 m zur Hecke und zum Schlehengebüsch dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden, um den Erhalt des angrenzenden Krautsaums zu gewährleisten. Der Saum entlang der Gehölzstrukturen darf in diesem 5 m breiten Bereich während der Brutzeit der Goldammer (1. März bis 31. August) nicht gemäht oder gemulcht werden, um die Tötung von nicht flüggen Jungvögeln bzw. die Zerstörung von Gelegen zu vermeiden. Des Weiteren ist § 39 BNatSchG Abs. 5 S. 2 (Verbot des Auf-den-Stock-Setzens von Gehölzen zwischen dem 1. März und 30. September) einzuhalten.



Abbildung 7: Bereiche, in denen die Maßnahme V3 einzuhalten ist

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

CEF 1 Anlage von Ackerbrachen als Ersatzhabitat für die Feldlerche

Diese Maßnahme dient der Herstellung von Ersatzhabitaten für ein Feldlerchenbrutpaar. Auf einer Fläche von 0,15 ha sind Bunt- oder Schwarzbrachen (Einsaat oder Selbstbegrünung) zu entwickeln. Bei der Flächenwahl ist ein Mindestabstand zu benachbarten Strukturen mit Kulissenwirkung einzuhalten. Zu größeren Objekten mit Kulissenwirkung (geschlossene Bebauung, Wald, Feldgehölze) sowie viel befahrenen Straßen wird ein Abstand von mindestens 150 m gehalten. Zu Kleinstrukturen (Einzelbäume, Feldhecken, kleinere Baumreihen) muss ein Abstand von mindestens 50 m eingehalten werden.

8 Gutachterliches Fazit

Bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, werden die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für keine Tier- oder Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, sowie für keine Vogelart gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

9 Literaturverzeichnis

- ARGE PV-MONITORING (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Hannover.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (Hrsg., 2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Sonderausgabe in einem Band. München: Aula Verlag.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016). Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016, 460 Seiten. *Bundesamt für Naturschutz*.
- GEDEON, K.; GRÜNEBERG, C.; MITSCHKE, A.; SUDFELDT, C.; EIKHORST, W.; FISCHER, S.; FLADE, M.; FRICK, S.; GEIERSBERGER, I.; KOOP, B.; KRAMER, M.; KRÜGER, T.; ROTH, N.; RYSLAVY, T.; STÜBING, S.; SUDMANN, S.R.; STEFFENS, R.; VÖKLER, F.; WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- LANA, LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.–Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten. *Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), Oberste Naturschutzbehörde*.
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)
- RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. U. & GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Ulmer-Verlag, Stuttgart
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Selbstverlag, Radolfzell.

Anlage 1: Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark Nord II“

Feldlerche - *Alauda arvensis*

1 Vorhaben bzw. Planung

Die BWZ Solar Holding GmbH plant auf den Flur-Nummern 1578-1580, 1583, 1586, 1598/1, 1598/2, 1590-1592, 1595/1, 1595/2, 1596 (Teilfl.), 1597/1, 1597/2, 1599/2, 1601-1605, 1610 und 1617 der Gemarkung Gutenzell in der Gemeinde Gutenzell-Hürbel die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage. Dafür soll ein Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Nord II“ aufgestellt werden.

2 Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLD	RLBW
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3

Legende:

* = nicht gefährdet

0 = ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion

i = gefährdete wandernde Tierart

G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

V = Arten der Vorwarnliste

D = Daten defizitär

RLD = Rote Liste Deutschland

RLBW = Rote Liste Baden-Württemberg

Erhaltungszustand kontinentale biogeografische Region: ungünstig/schlecht

3 Charakterisierung der betroffenen Tierarten

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Feldlerche ist ein Kulturfolger und besiedelt die offene Kulturlandschaft (z.B. Extensivgrünland, Acker, Brache) mit relativ niedriger und lückiger Gras- und Krautvegetation auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Der Zugvogel kommt ab Februar im Brutgebiet an und beginnt in der Regel ab

April mit der Eiablage. Das Bodennest wird jährlich neu gebaut. Bevorzugt werden Standorte mit 20-50 % Deckung und einer Vegetationshöhe von 15-25 cm. In Deutschland sind zwei Jahresbruten üblich. Der Wegzug erfolgt meist Ende September (BAUER et al. 2005). Die Art hat in den letzten Jahrzehnten starke Beständeinbrüche hinnehmen müssen, die hauptsächlich eine Folge der Intensivierung der Landwirtschaft im großen Maßstab darstellen.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurden fünf Brutreviere der Feldlerche festgestellt. Ein Brutrevierzentrum liegt innerhalb des Geltungsbereichs, während vier Reviere innerhalb des nördlich angrenzenden Geltungsbereichs des genehmigten, jedoch noch nicht gebauten Solarparks Nord (bzw. an dessen Rand) liegen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

In der ADEBAR-Kartierung erreichte die Feldlerche im vorliegenden TK-Blatt eine Brutdichte von 401-1000 Revieren. Auch in den angrenzenden Bereichen wurden vergleichbare Werte ermittelt (GEDEON et al. 2014). Als lokale Population wird die Individuengemeinschaft im Offenlandbereich zwischen den Ortschaften Gutenzell, Hürbel, Reinstetten, Ochsenhausen und Laubach angenommen. Der Erhaltungszustand der Feldlerche ist insgesamt mit „mittel“ zu bewerten.

3.4 Kartographische Darstellung

Siehe Fachbeitrag zum Artenschutz.

4 Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, ja nein beschädigt oder zerstört?

Es erfolgt keine direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Feldlerche. Kleinere Teilbereiche der Habitats werden von den Sockeln der PV-Anlagen überbaut. Des Weiteren erfolgt eine Nutzungsänderung von überwiegend Acker zu Extensivgrünland, was jedoch nicht eine „Zerstörung“ der Fortpflanzungsstätte bedeutet. Die Lebensraumeignung geht jedoch durch anlagenbedingte Vorhabenswirkungen (vgl. Punkt 4.1c) verloren.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

Das Extensivgrünland im Geltungsbereich wäre potentiell weiterhin als Nahrungshabitat für die Feldlerche geeignet. Es erfolgt lediglich durch die anlagebedingten Wirkfaktoren (vgl. 4.1c) keine Nutzung als Bruthabitat mehr.

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

Die Photovoltaikanlage übt auf Feldvögel eine Kulissenwirkung aus. Dadurch werden die Bereiche innerhalb der PV-Anlage sowie in einem gewissen Abstand von den Modulen als Bruthabitat gemieden. Dieser Abstand ist abhängig von der Höhe der Module und der Eingrünung. Die Module weisen eine Höhe von 3,5 m auf. Die Höhe der geplanten Eingrünung übersteigt nicht die Höhe der Solarmodule. Für den gesamten Geltungsbereich wurde somit basierend auf der Höhe der Solarmodule eine Kulissenwirkung innerhalb eines Abstands von 50 m um die Anlage angenommen.

Vier der fünf festgestellten Reviere liegen im Einflussbereich des Solarparks Nord der EnBW (im Geltungsbereich bzw. weniger als 50 m von dessen Grenze entfernt). Diese Reviere sind durch das bereits genehmigte Vorhaben betroffen. Somit werden sie nicht zusätzlich als von der gegenständlichen Planung betroffen gewertet. Daher ist nur eines der fünf festgestellten Brutpaare der Feldlerche durch den Verlust der Fortpflanzungsstätte vom gegenständlichen Vorhaben betroffen.

- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Die Lage des Solarparks ist fest. Die ledigliche Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen könnte den Eintritt von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG nicht verhindern. Jedoch sind Bauzeitenbeschränkungen im Sinne des § 39 BNatSchG grundsätzlich notwendig.

- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

Die Eingriffsregelung wurde abgearbeitet. Neben der Betrachtung und Abwägung aller naturschutzfachlichen Aspekte erfolgte auch die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Die Feldlerche nutzt zwar eine große Bandbreite an extensiv bewirtschafteten, offenen Flächen, allerdings sind diese Habitats in der modernen Kulturlandschaft selten und in der Regel bereits durch andere Brutvögel besetzt. Ohne eine Habitataufwertung im Sinne vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewährleistet.

- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ja nein gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

CEF 1 Anlage von Ackerbrachen als Ersatzhabitat für die Feldlerche

Diese Maßnahme dient der Herstellung von Ersatzhabitaten für ein Feldlerchenbrutpaar. Auf einer Fläche von 0,15 ha sind Bunt- oder Schwarzbrachen (Einsaat oder Selbstbegrünung) zu entwickeln. Bei der Flächenwahl ist ein Mindestabstand zu benachbarten Strukturen mit Kulissenwirkung einzuhalten. Zu größeren Objekten mit Kulissenwirkung (geschlossene Bebauung, Wald, Feldgehölze) sowie viel befahrenen Straßen wird ein Abstand von mindestens 150 m gehalten. Zu Kleinstrukturen (Einzelbäume, Feldhecken, kleinere Baumreihen) muss ein Abstand von mindestens 50 m eingehalten werden.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

In der Bauphase könnten Gelege der Feldlerche zerstört werden bzw. es könnten nicht flügge Jungtiere verletzt oder getötet werden.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Ohne weitere Maßnahmen führt das Vorhaben gemäß Punkt a) zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos von Jungvögeln.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V2 Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit

Werden Vögel während der Brut- und Aufzuchtphase gestört, kann es zur Aufgabe der Brut und damit zur Tötung von Jungtieren kommen. Um dies zu vermeiden, sind die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (also zwischen 01.09. und 01.03.) zu beginnen und sukzessive fortzuführen.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Da aufgrund der anlagenbedingten Kulissenwirkung im Abstand von ca. 50 m von der PV-Anlage die Lebensraumeignung nicht mehr gegeben ist (vgl. 4.1), kommt es bei den benachbarten Brutpaaren wegen der Entfernung zum Vorhabengebiet und der geringen Störungswirkung zu keinen erheblichen bau- oder betriebsbedingten Störungen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V2 Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit

Werden Vögel während der Brut- und Aufzuchtphase gestört, kann es zur Aufgabe der Brut und damit zur Tötung von Jungtieren kommen. Um dies zu vermeiden, sind die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (also zwischen 01.09. und 01.03.) zu beginnen und anschließend sukzessive fortzuführen.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

5 Fazit

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprozesse und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung zulässig.

erfüllt, unter Berücksichtigung der Wirkungsprozesse und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen:

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Anlage 2: Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark Nord II“

Goldammer – *Emberiza citrinella*

1 Vorhaben bzw. Planung

Die BWZ Solar Holding GmbH plant auf den Flur-Nummern 1578-1580, 1583, 1586, 1598/1, 1598/2, 1590-1592, 1595/1, 1595/2, 1596 (Teilfl.), 1597/1, 1597/2, 1599/2, 1601-1605, 1610 und 1617 der Gemarkung Gutenzell in der Gemeinde Gutenzell-Hürbel die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage. Dafür soll ein Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Nord II“ aufgestellt werden.

2 Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLD	RLBW
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V

Legende:

* = nicht gefährdet

0 = ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion

i = gefährdete wandernde Tierart

G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

V = Arten der Vorwarnliste

D = Daten defizitär

RLD = Rote Liste Deutschland

RLBW = Rote Liste Baden-Württemberg

Erhaltungszustand kontinentale biogeografische Region: günstig

3 Charakterisierung der betroffenen Tierarten

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern. Ebenso findet man sie an Gräben und Ufern

mit vereinzelt Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Innerhalb des Geltungsbereichs wurden zwei Brutreviere der Goldammer festgestellt.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

In der ADEBAR-Kartierung erreichte die Goldammer im vorliegenden TK-Blatt eine Brutdichte von 401 – 1.000 Revieren. Auch in den angrenzenden Bereichen wurden vergleichbare Werte ermittelt (GEDEON et al. 2014). Aufgrund der weitgehend flächendeckenden Verbreitung werden als lokale Population alle Individuen im Gemeindegebiet angenommen (RUNGE et al. 2010).

Der Erhaltungszustand der Goldammer ist insgesamt mit gut zu bewerten.

3.4 Kartographische Darstellung

Siehe Fachbeitrag zum Artenschutz.

4 Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, ja nein
beschädigt oder zerstört?

Die Bruthabitate der Goldammer liegen zwar außerhalb der Bereiche mit Belegung durch Solarmodule, jedoch innerhalb des Geltungsbereiches. Somit könnte das Schlehengebüsch ohne die Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen beseitigt werden, wodurch ein Goldammerpaar sein Bruthabitat verlieren würde.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich ja nein
beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

Das Vorhabengebiet wird derzeit intensiv genutzt. Durch die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland mit Solarmodulen werden keine Nahrungshabitate zerstört.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

Über die mögliche Beseitigung von Bruthabitaten innerhalb des Geltungsbereiches hinaus kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

V3 Belassen eines Saums entlang der Hecke im Nordwesten des Geltungsbereichs und Erhalt des Schlehengebüschs zum Schutz der Goldammer

Die Bruthabitate der Goldammer sind in ihrer jetzigen Ausprägung zu erhalten. Der Saum entlang der Hecke im Nordwesten des Geltungsbereichs sowie das Schlehengebüsch entlang des zentralen Wegs dürfen nicht überbaut bzw. beseitigt werden. In einem Abstand von 5 m zur Hecke und zum Schlehengebüsch dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden, um die Erhaltung des angrenzenden Krautsaums zu gewährleisten. Der Saum entlang der Gehölzstrukturen darf in diesem 5 m breiten Bereich während der Brutzeit der Goldammer (1. März bis 31. August) nicht gemäht oder gemulcht werden, um die Tötung von nicht flüggen Jungvögeln bzw. die Zerstörung von Gelegen zu vermeiden. Des Weiteren ist §39 BNatSchG Abs. 5 S. 2 (Verbot des Auf-den-Stock-Setzens von Gehölzen zwischen dem 1. März und 30. September) einzuhalten.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

Die Eingriffsregelung wurde abgearbeitet. Neben der Betrachtung und Abwägung aller naturschutzfachlichen Aspekte erfolgte auch die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten in vollem Umfang erhalten.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Nicht notwendig – vgl. Punkt f)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Bei der (ohne Vermeidungsmaßnahmen möglichen) Mahd des an die Hecke angrenzenden Krautsaums während der Brutzeit können Gelege zerstört bzw. nicht flügge Jungvögel getötet werden. Das Selbe gilt, falls die Gehölze während der Brutzeit auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden.

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Das Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko der nicht flüggen Jungvögel wird bei Eintritt der unter a) beschriebenen Bedingungen signifikant erhöht.

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V2 Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit

Werden Vögel während der Brut- und Aufzuchtphase gestört, kann es zur Aufgabe der Brut und damit zur Tötung von Jungtieren kommen. Um dies zu vermeiden, sind die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (also zwischen 01.09. und 01. 03.) zu beginnen und sukzessive fortzuführen.

V3 Belassen eines Saums entlang der Hecke im Nordwesten des Geltungsbereichs und Erhalt des Schlehengebüschs zum Schutz der Goldammer

Die Bruthabitate der Goldammer müssen in ihrer jetzigen Ausprägung erhalten bleiben. Der Saum entlang der Hecke im Nordwesten des Geltungsbereichs sowie das Schlehengebüsch entlang des zentralen Wegs dürfen nicht überbaut bzw. beseitigt werden. In einem Abstand von 5 m zur Hecke und zum Schlehengebüsch dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden, um die Erhaltung des angrenzenden Krautsaums zu gewährleisten. Der Saum entlang der Gehölzstrukturen darf in diesem 5 m breiten Bereich während der Brutzeit der Goldammer (1. März bis 31. August) nicht gemäht oder gemulcht werden, um die Tötung von nicht flüggen Jungvögeln bzw. die Zerstörung von Gelegen zu vermeiden. Des Weiteren ist §39 BNatSchG Abs. 5 S. 2 (Verbot des Auf-den-Stock-Setzens von Gehölzen zwischen dem 1. März und 30. September) einzuhalten.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Erhebliche Störungen treten erst ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Auf Grund der Häufigkeit der Art im Gemeindegebiet und Naturraum ist dies nicht der Fall.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V2 Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit

Werden Vögel während der Brut- und Aufzuchtphase gestört, kann es zur Aufgabe der Brut und damit zur Tötung von Jungtieren kommen. Um dies zu vermeiden, sind die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (also zwischen 01.09. und 01.03.) zu beginnen und sukzessive fortzuführen.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

5 Fazit

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprozesse und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung zulässig.

erfüllt, unter Berücksichtigung der Wirkungsprozesse und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen:

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.